

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die
Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksämter

Geschäftszeichen

II A Rö – H 2103 – 01/2013

Bearbeiter

Rödiger

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 2082

Telefon (030) 9020 - 3023

Telefax (030) 9020 - 2624

E-Mail Thomas.Roedig@
senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 30. September 2013



Durchführung bargeldloser Zahlungsverfahren mit der BankCard oder anderen Karten

Aufgrund von Nr. 16 AV § 70 LHO und Nr. 18.6.2 AV § 70 LHO (vormals Nr. 2 Anlage 3 AV § 79 LHO) bitte ich ergänzend zu meinem Rundschreiben II H 23 – H 2103 vom 23. Dezember 2004 bei den dort genannten Zahlungsverfahren sowie bei der von mir ebenfalls zugelassenen Nutzung der Internetplattform „<http://service.berlin.de/>“ zusätzlich folgendes zu beachten:

1. Es ist sicherzustellen, dass die beim Betreiber des Verfahrens eingegangenen Einnahmen vollständig dem Landeshaushalt zugeführt werden.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Beträge sachgerecht gebucht werden können; dies gilt auch für die Zusatzkontierung.
3. Es ist sicherzustellen, dass die Entgelte für den Betrieb unter strikter Beachtung des Bruttoprinzips (§ 15 Abs. 1 LHO, Nr. 1 AV § 15 LHO) nachgewiesen werden.
4. Sofern die Einnahmen mittels allgemeiner Annahmeanordnung angeordnet werden, ist die anordnende Dienststelle für die rechtzeitige und vollständige Ablieferung der Einnahmen verantwortlich. Dazu wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 1.1.2 AV § 79 LHO ggf. Zahlstellen einzurichten sind, für die gemäß Nr. 2.2 Anlage AV § 79 LHO eine Arbeitsanweisung zu erlassen ist.



Ich bitte Sie, die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden), nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe und Sondervermögen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Im Auftrag
Puhst